

Die Lebensmittelbesorgung.

Von Bartholomäus v. Lányi,

Wirklicher Geheimer Rath, Justizminister a. D.

In der langen Reihe der mannigfachen Kriegsaufgaben ist das Nahrungsweesen bereits zu der hohen Bedeutung einer Lebensfrage angewachsen. Nicht etwa darum, als wären überhaupt unsere Nahrungsquellen dem Versiegen nahe — denn wir sind und bleiben auch fernerhin im Stande, die Aushungerungspolitik unserer Feinde wirksam zu vereiteln: vielmehr handelt es sich hier um die interne Befriedigungsart der Lebensbedürfnisse, namentlich um die Beschaffung und Vertheilung der Nahrungsgegenstände im eigenen Macht- und Wirtschaftsgebiete. Daß in dieser Hinsicht gar Vieles zu wünschen übrig ist, braucht nicht des Näheren erörtert zu werden. Immer und immer wieder werden Klagen laut, welche auf die diesbezüglichen Mängel hinweisen und auf schnelle Abhilfe drängen. Diese Frage gelangte auch in der jüngsten Kriegssession des Parlaments zur Verhandlung und es konnte sich auch die Regierung davor nicht verschließen, daß eine gründliche Reform des Nahrungsweesens — besonders hinsichtlich der Behandlungsform — wünschenswerth, ja sogar unerlässlich sei. Ministerpräsident Graf Tisza hat damals auch schon die Hauptzüge des einschlägigen Organisationsplanes angedeutet. Es sollen nämlich die in den betheiligten Ministerien in dieser Branche bisher thätig gewesenen Beamten in ein Centralernährungsamt vereinigt und einem mit erweiterter Machtvollkommenheit bekleideten Chef untergeordnet werden. An der Seite dieses Amtes soll ein aus Sachleuten zusammengestelltes berathendes Kollegium fungiren und dem Centralamte sollen besondere Organe zur Verfügung stehen, denen die Aufgabe zufallen würde, den Vollzug der Beschlüsse und der Verordnungen des Centralamtes zu leiten und zu überwachen.

Bisher ist dieser Plan noch nicht verwirklicht worden. Es verlautet jedoch, daß in Oesterreich ebenfalls ein Centralamt für Nahrungsweesen errichtet wird und daß die Vertheilung der Nahrungsmittelvorräthe die ungarischen und österreichischen Centralämter — unter Betheiligung des gemeinsamen Kriegsministeriums — gemeinschaftlich vornehmen werden, so daß die Befriedigung der Bedürfnisse der beiden Staaten der Monarchie und zugleich auch diejenige des Heeres einheitlich erfolgen könne. In einem Theil der Presse wird dieses Ansinnen a priori perhorreszirt mit dem Hinweise, daß eine derartige Kooperation der erwähnten drei Amtsstellen mit der politischen und wirtschaftlichen Selbstständigkeit Ungarns unvereinbar sei und daß diese Idee schon im Keime erstickt werden sollte.

Wir wollen uns nicht darauf einlassen, ob die Nachricht von dem hier erwähnten Kooperationsplane der Wahrheit entspricht und ob sich dieser Plan bereits in irgend einem konkreten Stadium der Beratungen oder der Verwirklichung befindet, auch das steht uns fern, für oder gegen eine derartige Lösungsmodalität im Meritum Stellung zu nehmen: unser Interesse erweckt diesmal bloß die Frage, ob es begründet wäre, diesem Lösungsmodus staatsrechtliche Bedenken entgegenzustellen. Und hier gelangen wir zu dem Schlusse, daß dies keineswegs am Plage wäre.

Das wirtschaftliche Leben beruht im Grunde genommen auf der individuellen Freiheit und

Regierung sowohl mit der österreichischen Regierung als auch mit der gemeinsamen Heeresverwaltung auch bis jetzt langwierige Verhandlungen zu pflegen bemüht war, zukünftig im kurzen Wege zu erledigen. Es handelt sich hier bloß um die Frage der praktischen Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit, nicht aber um eine Frage des Staatsrechtes.